



I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Sonstige Planzeichen

 Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II AUFHEBUNGSSATZUNG

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 und aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), wird folgende Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BM 106 „Simeonstiftplatz, Westliche Randbebauung“ beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst einen Teil des Grundstücks Josefstift sowie die übrigen im Westen an den Simeonstiftplatz angrenzenden Grundstücke zwischen Kutzbachstraße und Franz-Ludwig-Straße.
Das Gebiet über die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,3 ha. Die genaue Abgrenzung ist dem Lageplan zu entnehmen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

Der Bebauungsplans BM 106 „Simeonstiftplatz, Westliche Randbebauung“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	17.09.2025
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	23.09.2025
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	17.09.2025
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom 24.09.2025 bis 31.10.2025	23.09.2025
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	
6. Ausfertigung	
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	

Für die Richtigkeit der Planunterlage	Ausfertigung
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand:) übereinstimmen.	Der Rat der Stadt Trier hat in seiner Sitzung am die Aufhebung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Die Aufhebungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ihre Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet.
Trier, den Amt für Bodenmanagement und Geoinformation	Trier, den Der Oberbürgermeister
Für die städtebauliche Planung	
Trier, den Beigeordneter	Trier, den Der Oberbürgermeister

AUFHEBUNGSSATZUNG

für den Bebauungsplan der Stadt Trier

BM 106

Simeonstiftplatz - Westliche Randbebauung

Gemarkung Trier, Flur 10



BM 106

Registrier-Nr. **474Z**

Stand: 08/2025
Öffentliche Auslegung

Simeonstiftplatz - Westliche Randbebauung

